

ESG

Nachhaltigkeit bei der Kapitalanlage

Wegweiser zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitspräferenzen
bei der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung



Inhaltsverzeichnis

Nachhaltigkeit in der Beratung	2
Was bedeutet Nachhaltigkeit?	2
Die Sustainable Development Goals (SDGs) der Vereinten Nationen	4
Berücksichtigung von Nachhaltigkeitspräferenzen bei der Kapitalanlage	4
Individuelle Nachhaltigkeitspräferenzen des Anlegers	5
EU-Taxonomie	5
EU-Offenlegungsverordnung	5
Principal Adverse Impacts (PAIs)	6
Vom Anleger zu bestimmender Mindestanteil	6
Individuelle Nachhaltigkeitskonzepte in der Finanzbranche	6
Das Netfonds Nachhaltigkeitskonzept	7
Die Kennzeichnung von Vermögensverwaltungsstrategien	10
Ausblick/Laufende Aktualisierung des Nachhaltigkeitskonzepts	11

Nachhaltigkeit in der Beratung

Informationsbroschüre für Kunden und Interessenten

Das Thema Nachhaltigkeit ist seit mehreren Jahren Thema gesellschaftlicher und politischer Diskussionen, nicht zuletzt aufgrund des fortschreitenden Klimawandels mit seinen teilweise verheerenden Folgen für Mensch und Umwelt. In 2015 wurden durch die Verabschiedung des Pariser Klimaabkommens und der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals – UN SDGs) weltweit wichtige Eckpunkte festgelegt. Die EU hat sich in 2018 auf den Sustainable Finance Action Plan (SFAP), den Plan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums, geeinigt, mit dem nachhaltige Investitionen und zukunftsfähiges Wirtschaften gefördert werden sollen. Ein Baustein dieses Plans sieht vor, dass Anleger bei der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung zu ihren Nachhaltigkeitspräferenzen befragt werden sollen, um es Anlegern zu ermöglichen, ihre persönlichen Anlageziele mit den globalen Nachhaltigkeitszielen zu vereinen. Um eine Vergleichbarkeit von Emittenten und Produkten zu gewährleisten und Greenwashing zu verhindern, wurden umfangreiche und sehr detaillierte Regelungen in Form von Verordnungen geschaffen. Als Greenwashing bezeichnet man den Versuch von Unternehmen, durch Kommunikation und Marketing ein „grünes“ Image zu erhalten oder sich als nachhaltig darzustellen, obwohl hierfür keine tatsächliche Grundlage besteht.

Information und Aufklärung stehen bei diesem Anliegen an erster Stelle. Daher haben wir für Sie diese Broschüre erstellt. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Broschüre auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Was bedeutet Nachhaltigkeit?

Nachhaltigkeit wird heute als eine Form des ökologischen und ökonomischen Handelns verstanden, bei der die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt werden, ohne dass die Möglichkeiten zukünftiger Generationen eingeschränkt werden.

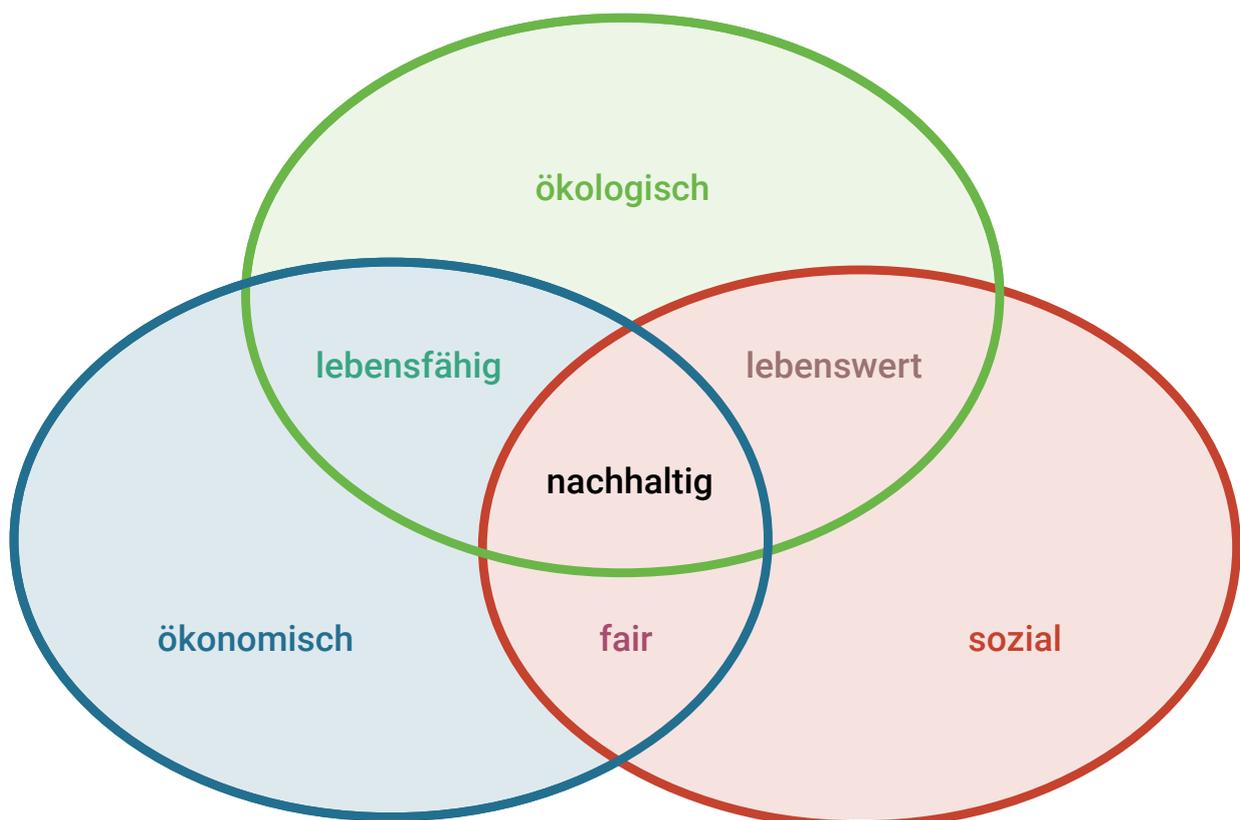




Bild: SWKStock/shutterstock.com

Das Prinzip Nachhaltigkeit fußt auf den drei Säulen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung. Basierend auf den englischen Begriffen Environmental, Social und Governance hat sich die Abkürzung „ESG“ etabliert. Aufgrund des fortschreitenden Klimawandels steht derzeit dieser Aspekt von Nachhaltigkeit im Vergleich zu sozialen oder unternehmensbezogenen Faktoren im Vordergrund.

Umwelt

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Schutz der biologischen Vielfalt
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz gesunder Ökosysteme
- Nachhaltige Landnutzung

Soziales

- Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards (keine Kinder- und Zwangsarbeit, keine Diskriminierung)
- Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes
- Angemessene Entlohnung, faire Bedingungen am Arbeitsplatz, Diversität sowie Aus- und Weiterbildungschancen
- Gewerkschafts- und Versammlungsfreiheit
- Gewährleistung einer ausreichenden Produktsicherheit
- Gleiche Anforderungen an Unternehmen in der Lieferkette
- Inklusive Projekte bzw. Rücksichtnahme auf die Belange von sozialen Minderheiten

Unternehmensführung

- Steuerehrlichkeit
- Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption
- Nachhaltigkeitsmanagement durch Vorstand
- Vorstandsvergütung in Abhängigkeit von Nachhaltigkeit
- Gewährleistung von Arbeitnehmerrechten
- Gewährleistung des Datenschutzes
- Offenlegung von Informationen

ESG-Kriterien geben Anlegern Aufschluss darüber, inwieweit sich ein Unternehmen nachhaltig verhält. Hierauf basierend können Anleger steuern, inwiefern sie Unternehmen unterstützen möchten, die nachhaltig wirtschaften.

Die Sustainable Development Goals (SDGs) der Vereinten Nationen

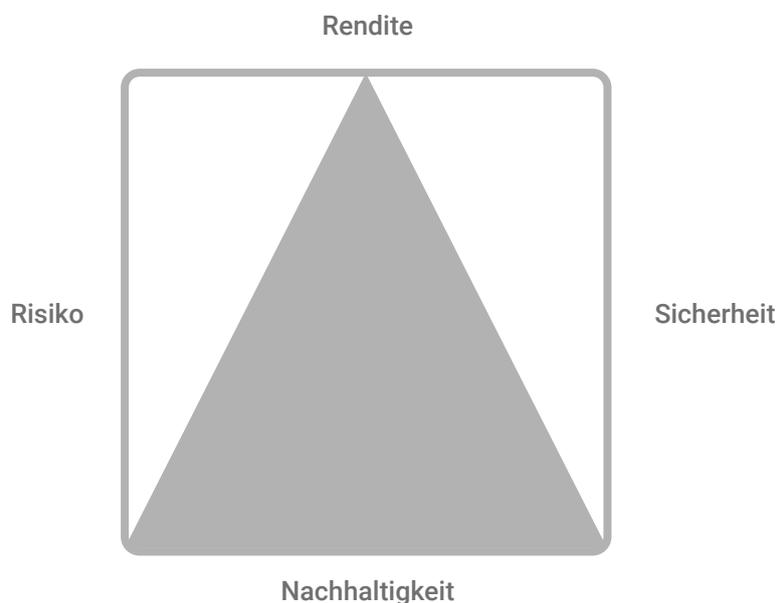
2015 hat die UN-Vollversammlung die „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ verabschiedet mit dem Ziel, innerhalb von 15 Jahren verschiedene Maßnahmen zu initiieren, um die Lebensverhältnisse auf dem gesamten Planeten zu verbessern und gleichzeitig für künftige Generationen den Schutz der Erde sicherzustellen. Die Agenda 2030 beinhaltet 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung. Als Nachhaltigkeitsziele, die von den Vereinten Nationen verabschiedet wurden, finden die UN SDGs weltweit Beachtung. Sie werden daher von vielen Emittenten und Asset Managern genutzt, um nachhaltige Anlagestrategien an ihnen auszurichten.



Auch bei den Nachhaltigkeitspräferenzen des Anlegers bei der Kapitalanlage können die SDGs eine Rolle spielen.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitspräferenzen bei der Kapitalanlage

Seit dem 2. August 2022 werden bei Investitionsentscheidungen des Anlegers die finanziellen Komponenten Rendite, Sicherheit und Liquidität um das Kriterium der Nachhaltigkeit ergänzt. Während die drei erst genannten Komponenten bei der Kapitalanlage untereinander konkurrierende Ziele sind, trifft das für die Komponente Nachhaltigkeit nicht zwingend zu.



Individuelle Nachhaltigkeitspräferenzen des Anlegers

Über einen mehrstufigen Abfrageprozess sollen die Nachhaltigkeitspräferenzen des Anlegers erfasst werden. Wenn ein Anleger sich dafür entscheidet, Nachhaltigkeit bei der Kapitalanlage zu berücksichtigen, dann kann er diesen Wunsch auf drei unterschiedliche Arten spezifizieren, wobei die Möglichkeiten sich untereinander nicht ausschließen.

EU-Taxonomie

Die Taxonomieverordnung¹ stellt ein System zur Bewertung von Nachhaltigkeitseigenschaften von Wirtschaftstätigkeiten dar. Sie verpflichtet Finanzmarktteilnehmer, z. B. Investmentfonds, die ein Finanzprodukt als ökologisch vermarkten wollen, über den Anteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen im Sinne der Verordnung in ihrem Portfolio zu berichten. Eine Kommission der EU hat dafür klare Kriterien festgelegt mit sehr genauen Messgrößen. Aktuell liegt der Fokus auf ökologischen Nachhaltigkeitsaspekten. Die Taxonomieverordnung definiert die folgenden sechs Umweltziele:

- Klimaschutz;
- Anpassung an den Klimawandel;
- die nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen;
- der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung;
- der Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Um im Sinne der Taxonomieverordnung als ökologisch nachhaltig zu gelten, müssen Wirtschaftsaktivitäten in einem dieser sechs Umweltziele einen deutlich positiven Effekt erreichen. Gleichzeitig dürfen sie keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die anderen fünf Umweltziele haben. Dieses Prinzip wird DNSH-Prinzip genannt („Do No Significant Harm“). Zudem müssen Mindestanforderungen in sozialen Bereichen oder bei den Menschenrechten erfüllt werden.

Bislang liegen nur für die beiden erstgenannten Umweltziele die Spezifikationen vor, die von technischen Expertengruppen mit detaillierten Beschreibungen und Grenzwerten pro Wirtschaftsaktivität entwickelt wurden. Zum Beispiel wird im Detail erläutert, welche CO²-Grenzwerte eingehalten werden müssen. Durch diesen derzeitigen Fokus wird nur ein kleiner Teil aller Wirtschaftstätigkeiten von der Taxonomie erfasst. Das Wissen hierum ist wichtig um zu verstehen, weshalb derzeit der Anteil an Unternehmen, die als nachhaltig im Sinne der Taxonomieverordnung gelten, gering und auch die in Prozentzahlen ausgedrückten Werte zur Taxonomiekonformität sehr niedrig sind.

Schrittweise werden die Spezifikationen auch für die anderen Umweltziele definiert werden, so dass die Taxonomieverordnung perspektivisch europäischer Standard für nachhaltige Investitionen sein wird.

EU-Offenlegungsverordnung

Die Offenlegungsverordnung² verpflichtet Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater dazu, bestimmte Informationen zu ihrem Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen ihrer Investitionen zu veröffentlichen, unabhängig davon, ob sie Finanzprodukte als nachhaltig vertreiben oder nicht. Die Offenlegungsverordnung ist größtenteils seit dem 10. März 2021 anzuwenden. Seit dem 1. Januar 2023 werden die Methodik und die Art und Weise der Darstellung der zu veröffentlichenden Informationen durch sog. technische Regulierungsstandards (RTS) präzisiert. In der Offenlegungsverordnung werden als Nachhaltigkeitsfaktoren Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung definiert. Nach der Offenlegungsverordnung ist eine Investition nachhaltig, wenn sie zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beiträgt, oder wenn sie in Humankapital fließt. Aufgrund der noch ausstehenden Präzisierung der Vorschriften der Verordnung fallen derzeit die Werte für Unternehmen, die als nachhaltig gemäß der Offenlegungsverordnung gelten, noch sehr niedrig aus.

¹ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088

² Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Principal Adverse Impacts (PAIs)

Der Begriff „Principal Adverse Impacts – PAIs“ steht für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Diese Nachhaltigkeitsfaktoren werden in der Offenlegungsverordnung (s. o.) festgelegt. Anhand von PAI-Indikatoren kann gemessen werden, inwieweit sich die Tätigkeiten von Emittenten negativ auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken. Es gibt 14 verpflichtende Indikatoren für Investitionen in Unternehmen und jeweils zwei verpflichtende Indikatoren für Investitionen in Staatsanleihen und in Immobilien. Zu den verpflichtenden Indikatoren ist dann noch jeweils mindestens ein weiterer freiwilliger Indikator aus den Bereichen Umwelt und soziale Aspekte hinzuzufügen. So müssen Fondsgesellschaften bei Investitionen in Unternehmen mindestens 16 Indikatoren veröffentlichen, für die anderen Assetklassen sind es vier Indikatoren. Zu den verpflichtenden Indikatoren zählen z.B. Treibhausgasemissionen, CO²-Fußabdruck, die generelle Treibhausgasemissionsintensität eines Unternehmens, Beeinträchtigung von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, geschlechterspezifisches Lohngefälle u.a. Bei Investitionen in Staaten (z.B. Staatsanleihen) sind verpflichtende Indikationen die Treibhausgasemissionsintensität und der Verstoß gegen soziale Bestimmungen und der Übereinkommen der Vereinten Nationen. Bei Investitionen in Immobilien (z.B. Immobilienfonds) sind verpflichtende Indikatoren das Engagement in fossilen Brennstoffen durch Investition in Immobilien und das Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz.

Vom Anleger zu bestimmender Mindestanteil

Wenn Sie sich dazu entschieden haben, dass Nachhaltigkeit bei der Kapitalanlage berücksichtigt werden soll, dann können Sie angeben, wie hoch der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen bei dem Produkt bzw. in Ihrem Portfolio sein soll. Diese zusätzliche Angabe ist nicht verpflichtend. Anleger sollten berücksichtigen, dass die Regelungen zur Nachhaltigkeit neu sind und dass alle Betroffenen noch damit zu tun haben, die erforderlichen Daten für die verschiedenen Nachhaltigkeitspräferenzen zur Verfügung zu stellen. Es gilt: Je strenger der Anleger seine Präferenzen formuliert, desto weniger Produkte stehen bei der Produktauswahl zur Verfügung.

Individuelle Nachhaltigkeitskonzepte in der Finanzbranche

Es gibt derzeit kein EU-weites Konzept dafür, welche Produkte als nachhaltig bezeichnet werden dürfen und welche nicht. In Deutschland haben der Fondsverband BVI, der Deutsche Derivate Verband (DDV) und der Bankendachverband Deutsche Kreditwirtschaft (DK) das sog. „Verbändekonzept“ entwickelt, das einheitliche Standards definieren soll. Dieses Konzept ist zwar nicht verpflichtend, viele Finanzmarktteilnehmer orientieren sich aber viele daran. Das Verbändekonzept sieht sog. „Mindestausschlüsse“ vor, damit ein Produkt für Anleger mit Nachhaltigkeitspräferenzen berücksichtigt werden kann.

Mindestausschlüsse gem. Verbändekonzept:

- Unternehmen:
- Rüstungsgüter > 10% (geächtete Waffen > 0%)
 - Tabakproduktion > 5%
 - Kohle > 30% (Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb)
 - Schwere Verstöße gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive):
 - Schutz der internationalen Menschenrechte
 - Keine Mitschuld an Menschenrechtsverletzungen
 - Wahrung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen
 - Beseitigung von Zwangsarbeit
 - Abschaffung der Kinderarbeit
 - Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit
 - Vorsorgeprinzip im Umgang mit Umweltproblemen
 - Förderung größeren Umweltbewusstseins
 - Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien
 - Eintreten gegen alle Arten von Korruption
- Staatsemittenten: • Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte

Im Rahmen der Anlageberatung oder Vermögensverwaltung ist Ihr persönlicher Ansprechpartner dazu verpflichtet, Ihnen zu erläutern, welches Nachhaltigkeitskonzept er seiner Tätigkeit zugrunde legt.



Bild: metamorworks/shutterstock.com

Das Netfonds Nachhaltigkeitskonzept

Wenn Sie eine Anlageberatung oder Vermögensverwaltung durch ein Unternehmen der Netfonds-Gruppe oder einen ihrer Kooperationspartner in Anspruch nehmen, dann wird der Beratung das Netfonds Nachhaltigkeitskonzept zugrunde gelegt.

1. Schritt: Generelle Frage nach der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitspräferenzen

Bei der ersten Frage gibt es drei Antwortmöglichkeiten. Es besteht keine Pflicht, Nachhaltigkeitspräferenzen anzugeben. Wenn Sie die erste Frage mit „nein“ beantworten, dann werden keine Nachhaltigkeitspräferenzen bei der Produktempfehlung berücksichtigt. Sie haben dennoch die Möglichkeit, bei der Produktauswahl Themenschwerpunkte zu setzen und in Unternehmen zu investieren, die Sie fördern möchten. Zudem können Sie jederzeit bei einer Folgeberatung den Wunsch nach der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren äußern.

Wenn Sie insbesondere vor dem Hintergrund der noch geringen Menge an auswertbaren Daten der Emittenten zu den einzelnen Nachhaltigkeitskriterien noch unsicher sind, können Sie sich dazu entscheiden, das Thema erst zu einem späteren Zeitpunkt zu berücksichtigen. Beantworten Sie die erste Frage dann einfach mit „Bin noch unentschlossen, aktuell noch nicht.“ Auch hier gilt, dass Sie sich jederzeit mit dem Wunsch nach nachhaltigen Geldanlagen an uns wenden können. Nur wenn Sie die erste Frage, ob Ihnen Nachhaltigkeit in der Geldanlage wichtig ist, mit „ja“ beantwortet haben, führen wir mit Ihnen eine detaillierte Abfrage durch.

2. Schritt: Angabe konkreter Präferenzen und ggf. Mindestanteile (nicht verpflichtend!)

Wenn Nachhaltigkeit bei der Geldanlage berücksichtigt werden soll, dann können Sie Ihre Ziele anhand von drei Kategorien präzisieren.

• Taxonomieverordnung

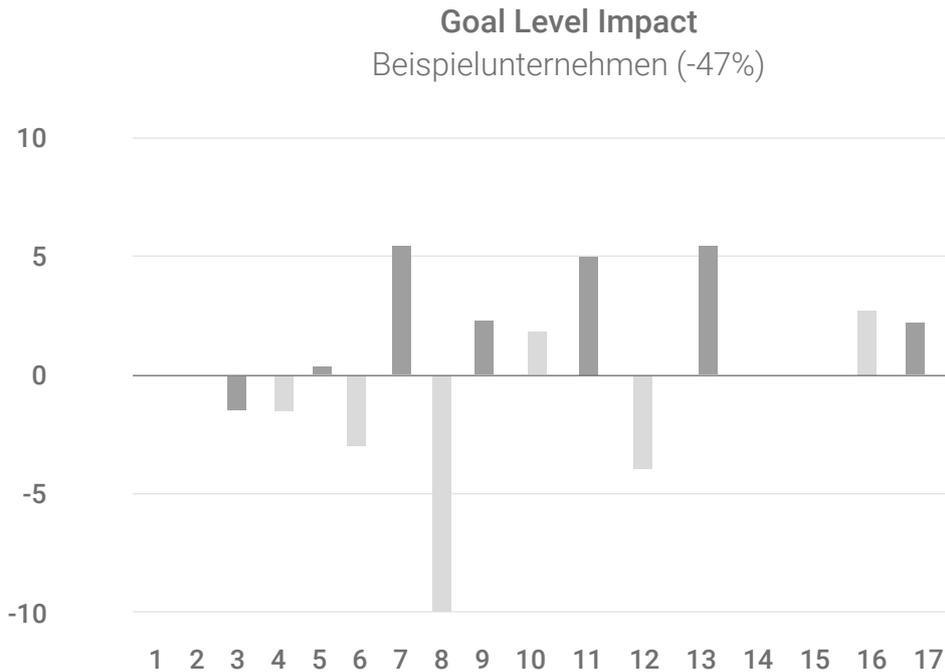
Der Anteil ökologisch nachhaltiger Investitionen i.S.d. Taxonomieverordnung wird in Prozent mit Werten von 0 bis 100 angegeben. Je höher der Wert, desto positiver im Sinne von ökologisch nachhaltig ist er. Der Wert wird in fünf Schritten ermittelt:

1. Identifizierung von ökologisch nachhaltigen Aktivitäten
2. Schätzung der daraus erzielten Einnahmen
3. Bewertung, ob aus den erzielten Einnahmen ein substantieller Beitrag zur Erreichung eines Umweltziels abzuleiten ist
4. Prüfung, ob die Aktivitäten des Unternehmens die DNSH-Kriterien erfüllen
5. Prüfung, ob die Aktivitäten des Unternehmens mit den sozialen Schutzmaßnahmen (Wahrung des Mindestschutzes für Mitarbeiter) übereinstimmen.

- Offenlegungsverordnung

Bei der Beurteilung, ob ein Unternehmen nachhaltig i.S.d. Offenlegungsverordnung ist, wird geprüft, inwiefern das Unternehmen bestehende oder neue Möglichkeiten nutzt, um zur Erreichung der globalen Nachhaltigkeitsziele beizutragen. Als globale Nachhaltigkeitsziele werden die 17 SDGs der Vereinten Nationen (UN) bezeichnet. Jedes einzelne Ziel wird bewertet. Die Bewertungsskala reicht von -10 bis +10, wobei negative Werte negative Auswirkungen und positive Werte positive Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren benennen. Um eine Angabe von Prozentzahlen zu ermöglichen, multiplizieren wir die Werte jeweils mit dem Faktor 10, so dass unsere Skala von -100 bis +100 reicht.

Die Bewertung erfolgt durch Addition des schlechtesten und des besten Wertes, also des niedrigsten und des höchsten Wertes. Folgendes fiktives Beispiel dient der Veranschaulichung.



1 No poverty 2 Zero Hunger 3 Good Health & Well-Being 4 Quality Education 5 Gender Equality
6 BClean Water & Sanitation 7 Affordable & Clean Energy 8 Decent Work & Economic Growth
9 Industry, Innovation & Infrastructure 10 Reduced Inequalities
11 Sustainable Cities & Communities 12 Consumption & Production 13 Climate Action
14 Life Below Water 15 Life on Land 16 Peace, Justice & Strong Institutions
17 Partnerships for the Goals

Der niedrigste aller Werte ist -10, der höchste +5,3. Die Summe beider Werte ergibt -4,7, multipliziert mit 10 ergibt sich ein Prozentwert von -47%.

- Principal Adverse Impacts (PAIs)

Da derzeit noch nicht alle Unternehmen für alle PAIs Daten zur Verfügung stellen, haben wir die 14 verpflichtenden PAIs in fünf Gruppen zusammengefasst. Für die drei erstgenannten PAI-Indikatoren erfolgt die Ermittlung der Grenzwerte für Einzelwerte und Fonds aus dem Median aller Produkte, für die wir entsprechende Informationen erhalten (Median = Wert, der genau in der Mitte einer Datenverteilung liegt).

PAI-Indikator	Bewertungsbasis
Treibhausgas-Emissionen	Werte für direkte, mittelbare und sonstige indirekte Freisetzung von klimaschädlichen Gasen; Anteil der Anlagen, die im Bereich fossile Brennstoffe tätig sind
Gefährliche Abfälle	Intensitätswert für die Erzeugung gefährlicher Abfälle (gilt nur für Unternehmen, die hiervon betroffen sind)
Verschmutzung von Wasser	Intensitätswert für die Emission chemischen Sauerstoffbedarfs* (gilt nur für Unternehmen, die hiervon betroffen sind)
Negativer Einfluss auf die Biodiversität	Verwicklung in Kontroversen, die sich negativ auf biodiversitätssensible Gebiete auswirken
Soziales und Arbeitnehmerbelange	Verstöße gegen die UNGC/OECD-Leitsätze und – sobald verfügbar – das geschlechterspezifische Lohngefälle und die geschlechterspezifische Verteilung der Vorstandsposten

* Abk.: CSB = Maß für die Summe aller im Wasser vorhandenen, unter bestimmten Bedingungen oxidierbaren Stoffe.

3. Schritt: Bewertung/Empfehlung

Die Anzahl geeigneter Produkte „schrumpft“ mit der Anzahl der angegebenen Präferenzen und der Höhe der Mindestanteile. Das ist auch darauf zurückzuführen, dass eine Vielzahl von Unternehmen derzeit noch nicht für jedes Kriterium Daten liefern kann und muss. Um ein Greenwashing zu verhindern, werden nicht belegte Datenfelder mit „nicht-nachhaltig“ bewertet. Sie können Ihre Nachhaltigkeitspräferenzen im Beratungsprozess anpassen, um die Palette der passenden Produkte zu erweitern.

- Bei der Produktempfehlung werden nur Produkte berücksichtigt, die Ihren Anlagezielen, Ihrer Risikobereitschaft und Ihren Nachhaltigkeitspräferenzen entsprechen.

Da der Beratung grundsätzlich der Portfolioansatz zugrunde gelegt wird, werden die Werte für die Übereinstimmung mit der Taxonomie- und der Offenlegungsverordnung auf Portfolioebene angezeigt. Die PAIs werden auf Einzelproduktbasis angezeigt.

Die Kennzeichnung von Vermögensverwaltungsstrategien

Um die Strategieauswahl zu erleichtern, werden alle von unserem Kooperationspartner, der NFS Hamburger Vermögen GmbH (HHVM), gemanagten Strategien mit Blättchen gekennzeichnet. Alle Strategien erhalten grundsätzlich ein Blättchen und je nachdem, wie hoch der Grad der Erfüllung in den drei Kategorien von Nachhaltigkeitspräferenzen ist, werden ein bis vier Blättchen hinzugefügt. Strategien mit zwei oder drei Blättchen bilden mittlere Nachhaltigkeitspräferenzen ab. Strategien mit fünf Blättchen stellen die höchste Kategorie dar, die allerdings derzeit noch kaum erreichbar ist.

Blättchenanzahl	Blättchen	Verbände-konzept	Taxonomie	SDG	PAI
5 Blättchen		n. a.	> 2,5	> 40	1, 2, 3, 4, 5
4 Blättchen		n. a.	> 1,0	> 25	-----
3 Blättchen		n. a.	> 0,5	> 10	-----
2 Blättchen		n. a.	> 0	> 0	-----
1 Blättchen		n. a.	n. a.	n. a.	-----

Nachhaltigkeitspräferenzen im Lichte des Portfolioansatzes

Die Anlageberatung erfolgt grundsätzlich nach dem Portfolioansatz. Anlageempfehlungen orientieren sich stets an den von Ihnen vorgegebenen Anlagezielen, Ihrer Risikobereitschaft, Ihrem Anlagehorizont und Ihrer Verlusttragfähigkeit. Beim Portfolioansatz muss das gesamte von Ihnen definierte Portfolio (=Ihr Depot) diese Vorgaben einhalten, einzelne Werte können aber eine höhere oder niedrigere Risikoklasse besitzen als Sie vorgegeben haben, solange das Gesamtportfolio Ihre Vorgaben einhält. Im Rahmen der Geeignetheitsprüfung wird also stets auf das gesamte Portfolio abgestellt, nicht auf die einzelne Investition wie bei der herkömmlichen Anlageberatung. Dies gilt auch für Ihre Nachhaltigkeitspräferenzen. Wenn Sie bei der nächsten Anlageberatung Nachhaltigkeitspräferenzen angeben, dann wird automatisch auch für Ihre bereits bestehenden Anlagen in dem Depot geprüft, ob diese Ihren Präferenzen entsprechen.

Dies birgt aktuell eine große Herausforderung:

Zwar müssen bestimmte Institute und Berater bereits seit dem 2. August 2022 die Nachhaltigkeitspräferenzen des Anlegers erfragen, die Fondsanbieter sind aber erst seit dem 1. Januar 2023 dazu verpflichtet, die erforderlichen Zielmarktdaten zur Verfügung zu stellen. Die Fondsanbieter haben daher gerade erst damit begonnen, diese Daten zu erheben und zu veröffentlichen. Die Finanzbranche befindet sich in einem Anpassungsprozess. Für viele Produkte, insbesondere Investmentfonds, stehen derzeit nur wenige Informationen zur Verfügung, die sich zudem laufend ändern können. Um Greenwashing zu verhindern, werden die Datenfelder, die noch nicht belegt sind, derzeit als "nicht erfüllt" behandelt. Mangels hinreichender Datenlage ist es daher derzeit leider sehr wahrscheinlich, dass zumindest die Produkte, die Sie bereits im Depot halten, Ihre Nachhaltigkeitspräferenzen nicht erfüllen. Sie haben dann die Wahl,

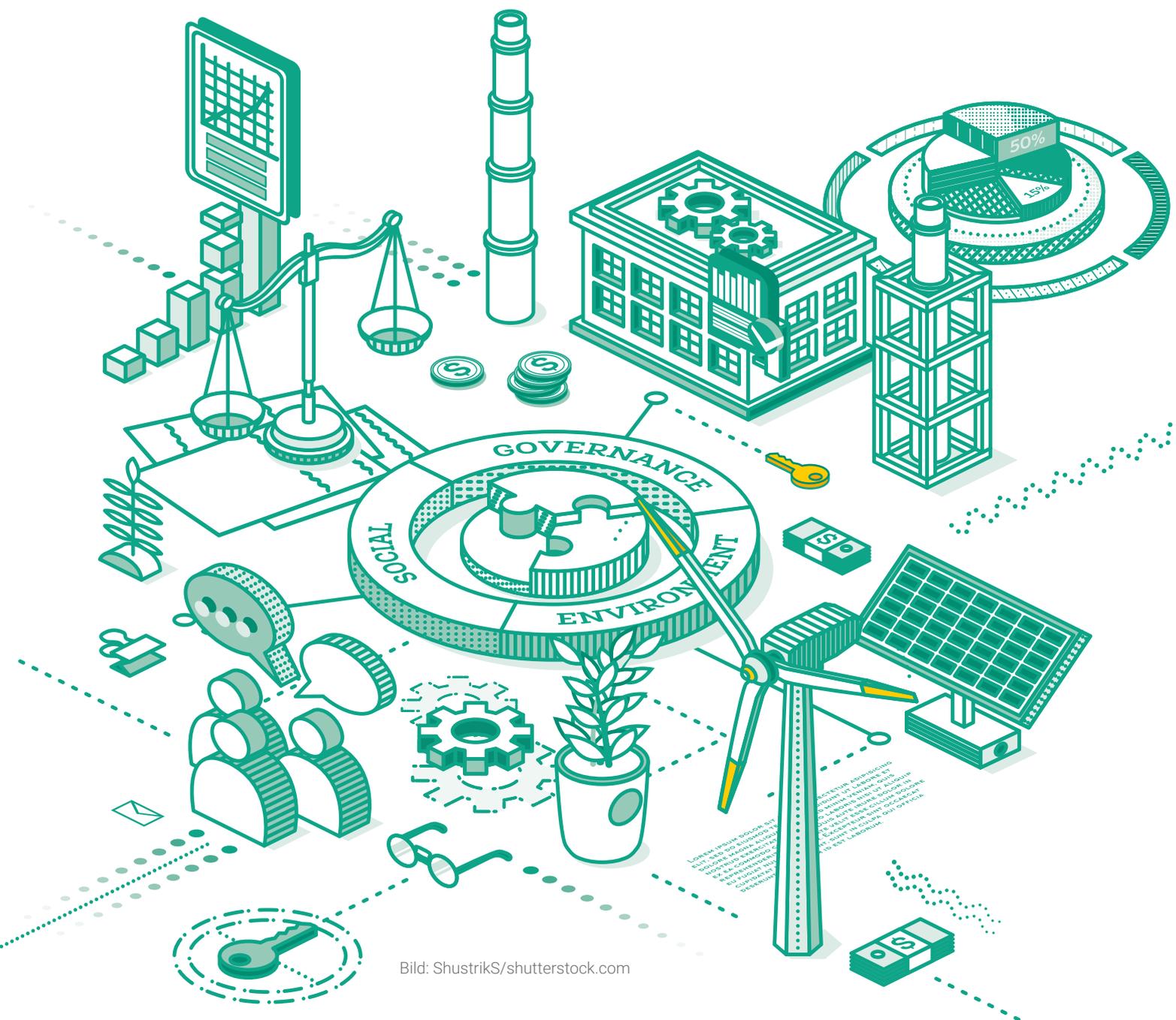
- die Produkte, die Ihren Nachhaltigkeitspräferenzen nicht entsprechen, zu veräußern und gegen andere Produkte einzutauschen, für die entsprechende Daten vorhanden sind. Hier sollten Sie allerdings bedenken, dass bei Verkäufen und Käufen häufig Kosten anfallen, was sich zu Lasten der Gesamterträge Ihres Depots auswirkt.

- die Bestandsprodukte aus der konkreten Beratung auszunehmen. Die Bestandsprodukte können bei einer Folgeberatung selbstverständlich wieder einbezogen werden.
- sich dafür zu entscheiden, zum jetzigen Zeitpunkt noch keine konkreten Nachhaltigkeitspräferenzen anzugeben, sondern abzuwarten, bis die Datenlage eine solide Basis für eine an Nachhaltigkeitskriterien ausgerichtete Anlageberatung bildet.

Ausblick/Laufende Aktualisierung des Nachhaltigkeitskonzepts

Das „Netfonds Nachhaltigkeitskonzept“ wird regelmäßig aktualisiert. Ziel soll es sein, dass bei jeder Anlageberatung, in der der Kunde den Wunsch nach Nachhaltigkeit äußert, bereits Mindestausschlüsse von negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden können, ohne dass der Kunde weitere Konkretisierungen angeben muss. Wir hoffen, dass die Datenlage dies im laufenden Kalenderjahr ermöglichen wird. Je nach Verfügbarkeit der Daten sind wir bemüht, die bestmögliche Alternative anzubieten. Das Nachhaltigkeitskonzept wird der jeweils aktuellen Situation und den Erfahrungswerten aus der Kundenberatung regelmäßig angepasst.

Gemeinsam wollen wir mit Ihnen zu einer nachhaltigeren Zukunft beitragen!



Haftungsausschluss

Die zur Verfügung gestellte Broschüre der Netfonds AG ist kostenlos. Sie enthält Inhalte externer Dritter, auf deren Inhalte die Netfonds AG keinen Einfluss hat. Die Inhalte der hier zusammengetragenen Darstellungen werden mit größter Sorgfalt zusammengetragen und erstellt. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der hier gepflegten Daten, ihres gesetzeskonformen Umfangs und ihrer Darstellung übernimmt die Netfonds AG indes keine Haftung. Die abgebildeten Informationen stellen weder Entscheidungshilfen für wirtschaftliche, rechtliche, steuerliche oder andere Beratungsfragen dar, noch sollten allein aufgrund dieser Angaben Anlage- oder sonstige Entscheidungen gefällt werden. Sie stellen insbesondere keine Empfehlung, kein Angebot, keine Aufforderung zum Erwerb/Verkauf von Anlageinstrumenten oder zur Tätigung von Transaktionen und auch nicht zum Abschluss irgendeines Rechtsgeschäfts dar.

Der Erwerb der hierin beschriebenen Wertpapiere kann und sollte ausschließlich auf Basis der im jeweiligen Prospekt enthaltenen Informationen erfolgen. Der Erwerb von Wertpapieren beinhaltet bestimmte Risiken, unter anderem Marktrisiken, Kreditrisiken und Liquiditätsrisiken. Anleger sollten sicherstellen, dass sie alle diese Risiken verstehen, bevor sie sich entschließen, in die hierin beschriebenen Wertpapiere zu investieren. Anleger sollten insbesondere unter Berücksichtigung ihrer Erfahrung, Ziele, finanziellen, steuerlichen und rechtlichen Situationen sorgfältig prüfen, ob die Wertpapiere für sie individuell geeignet sind. Bei Zweifeln sollten Anleger vor einem Investment entsprechende professionelle Beratung in Anspruch nehmen.

Die Netfonds AG kann eigene wirtschaftliche Interessen an den Wertpapieren oder anderen in diesem Dokument beschriebenen Finanzinstrumenten oder mit diesen in Beziehung stehenden Finanzinstrumenten haben.

Herausgeber ist die Netfonds AG, Heidenkampsweg 73, 20097 Hamburg, vertreten durch die Vorstände Martin Steinmeyer (Vors.), Peer Reichelt, Oliver Kieper und Dietgar Völzke. Zuständiges Registergericht ist das Amtsgericht Hamburg, die Netfonds AG wird dort unter der HRB-Nr. 120801 geführt.

Impressum

Netfonds AG

Netfonds AG
Heidenkampsweg 73
20097 Hamburg

Tel: +49 40 / 8 222 67 - 0
Fax: +49 40 / 8 222 67 - 100
E-Mail: info@netfonds.de
Website: www.netfonds.de

Vorstand: Martin Steinmeyer (Vors.), Peer Reichelt,
Oliver Kieper, Dietgar Völzke
Aufsichtsratsvors.: Klaus Schwantge
Registergericht: AG Hamburg, HRB-Nr. 120801
Ust.-Id.Nr.: DE 209983608

Verantwortlicher i.S.d. § 18 Abs. 2 MStV:
Martin Steinmeyer, Heidenkampsweg 73,
20097 Hamburg